OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701374/3/MB/BD

Datum:
Linz, 21. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. R U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. September 2021, GZ: VStV/921300944240/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. September 2021, GZ: VStV/921300944240/2021, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG dahingehend vorgeworfen, dass er am 28. Mai 2021 um 10:35 Uhr in L, Bahnhofplatz x, Bahnhof, Vorplatz HBF L, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Er habe mit einem Lautsprecher laute Musik abgespielt, sodass die Öffentlichkeit gestört war und sich einige Passanten bei den Polizisten beschwerten. Anschließend habe er die anwesenden Polizeibeamten beschimpft. Über den Bf wurde gemäß § 81 Abs. 1 SPG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 15 Euro zu bezahlen.

2. Dagegen richtet sich die mit 13. Oktober 2021 datierte und an diesem Tag um 05:17 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Bf zusammengefasst u.a. vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu.

3. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Nachfolgender S a c h v e r h a l t ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegtem Akt: Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis vom 10. September 2021, GZ: VStV/921300944240/2021, wurde dem Bf eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 14. September 2021 durch persönliche Übernahme zugestellt. Nachdem die Zustellung am 14. September 2021 erfolgte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 12. Oktober 2021.

Nach dem im Behördenakt einliegenden E-Mail, mit dem die Beschwerde versendet wurde, wurde diese am Mittwoch, 13. Oktober 2021, um 05:17 Uhr, per E-Mail versendet und langte an diesem Tag bei der belangten Behörde ein.

Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
[...]
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.
[...]."
[Hervorhebungen im Original]

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis vom 10. September 2021, den Rückschein über die Zustellung durch persönliche Übernahme am 14. September 2021 und die Beschwerde vom 13. Oktober 2021 sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde am Mittwoch, 13. Oktober 2021, 05:17 Uhr. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III.

1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

3. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 14. September 2021 durch persönliche Übernahme rechtswirksam zugestellt wurde.

Bereits am 14. September 2021 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung

der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 12. Oktober 2021 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit E-Mail am 13. Oktober 2021 versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

4. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch persönliche Übernahme des Straferkenntnisses am 14. September 2021 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 13. Oktober 2021.

5. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter